

125. Verurteilung des Anwaltes erster Instanz in die Kosten der Berufungsinstanz auf Grund des §. 97 C.P.D.

I. Civilsenat. Beschl. v. 27. April 1881 auf die Beschwerde des Rechtsanwaltes R. zur S. S. (Bekl.) w. B. (Kl.) Beschw.-Rep. I. 11/81.

I. Oberlandesgericht Rostod.

Das Oberlandesgericht hatte eine gegen ein landgerichtliches Zwischenurteil vom Beklagten eingelegte Berufung als unzulässig verworfen und sodann zunächst den Anwalt des Beklagten in der Berufungsinstanz, Rechtsanwalt B., nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2 C.P.D. zur Erklärung aufgefordert, wie er zur Einlegung und Verfolgung dieser Berufung gekommen sei. Die Erklärung wurde dahin

abgegeben, daß ihm der beklagliche Prozeßbevollmächtigte der ersten Instanz, Rechtsanwalt R., den Auftrag zur Einlegung der Berufung erteilt habe, ohne ihm die Akten der ersten Instanz mit einzusenden, und daß der ihn in seiner Abwesenheit vertretende Kollege sofort die Berufung habe einlegen müssen, um die Berufungsfrist nicht ablaufen zu lassen. Das Oberlandesgericht forderte darauf von dem Rechtsanwalte R. eine entsprechende Erklärung und verurteilte diesen nach Eingang derselben in die Kosten der Berufungsinstanz. Auf sofortige Beschwerde des R. wurde dieser Beschluß wieder aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Ganz abgesehen von der Frage, ob überhaupt ein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz auf Grund des §. 97 C.P.O. in die Kosten der Berufungsinstanz verurteilt werden dürfe, lag hier die Sache so, daß die fraglichen Kosten nicht als durch ein Verschulden des Beschwerdeführers veranlaßt angesehen werden konnten. Selbst wenn die Einlegung der Berufung als eine Wirkung des hierzu von ihm, als erstinstanzlichen Bevollmächtigten des Beklagten, dem Rechtsanwalt B. erteilten Auftrages gelten müßte, so dürften ihm doch höchstens die durch diese Einlegung unvermeidlich herbeigeführten Kosten zur Last gebracht werden, da der Rechtsanwalt der Berufungsinstanz bei näherer Kenntnisaufnahme von der Sachlage jederzeit das ersichtlich unzulässiger Weise eingelegte Rechtsmittel hätte zurücknehmen können und sollen. Aber überhaupt war die wahre Ursache der geschehenen Einlegung nicht in jenem Auftrage des Beschwerdeführers zu finden. Denn es liegt kein Grund vor, die Richtigkeit seiner Angabe in Zweifel zu ziehen, daß er zugleich mit jenem Auftrage auch das anzufechtende Urteil selbst bereits dem Rechtsanwalt B. übersandt habe; wie denn dieser sich nur dahin geäußert hat, „die Akten erster Instanz“ seien nicht mit eingeschickt, und auch das Oberlandesgericht bei dem jetzt angefochtenen Beschlusse nur davon ausgegangen ist, daß der Beschwerdeführer dem Anwalte der Berufungsinstanz nicht sofort „das ganze Aktenmaterial“ zu Gebote gestellt habe. Da nun das eingeschickte Urteil sich nicht nur seinem Inhalte nach deutlich als bloßes Zwischenurteil darstellte, sondern sogar sich selbst ausdrücklich als solches bezeichnete, und der Rechtsanwalt B. oder der ihn vertretende Rechtsanwalt, obgleich ihm dasselbe vorlag, dennoch die Berufung eingelegt hat, so ist das hierdurch

begangene Versehen ursächlich lediglich auf ein Verschulden des in erster Reihe dafür verantwortlichen Rechtsanwaltes zweiter Instanz zurückzuführen.“